



Informationsblatt an Vereine, Organisationen und Gastwirtschaftsbetriebe

Zu **Kant. Gastgewerbegesetz vom 25.11.1997 (GGG)** **Kant. Gastgewerbeverordnung vom 25.03.1998 (GGV)**

1. Für das Wirten bei „Einzelanlässen“ (§ 4 GGV) von Vereinen und andern Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich nur um eine „Nebenerwerbstätigkeit“ des Vereins bzw. der Organisation handelt.
Solche Anlässe unterstehen jedoch nach wie vor der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle, weshalb eine Meldung an den Gemeinderat erforderlich ist.
2. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat mindestens 10 Tage im voraus anzuzeigen (§ 6 GGV).
3. Für die „Einzelanlässe“ ist zu beachten (§ 1 und 4 GGG):
 - Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren, an Betrunkene sowie ab Automaten ist verboten.
 - Für die Dauer der Wirtetätigkeit gelten die gesetzlichen „Öffnungszeiten“.
4. Öffnungszeiten (4 GGG):
 - a) ordentliche:
Offenhaltung ist generell zulässig von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag jeweils bis 02.00 Uhr, an den übrigen Tagen bis 00.15 Uhr.
 - b) Verlängerungen (§ 4 GGG, § 20 GGV)
 - aa) Der Gemeinderat *kann auf begründetes Gesuch hin* Verlängerungen bewilligen. Ein Verlängerungsgesuch ist mindestens zwei Werktage im voraus dem Gemeinderat einzureichen.
 - bb) Für folgende Tage/Anlässe gelten für alle Gastwirtschaftsbetriebe und Einzelanlässe in Hägglingen generelle Verlängerungen bis 04.00 h: von Silvester auf Neujahr, vom 1. auf 2. August und nach Gemeindeversammlungen (bei letzteren nur für die Gastwirtschaftsbetriebe).
 - c) keine Verlängerungen:
An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Betttag, Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen. An diesen Tagen werden auch für Einzelanlässe keine Verlängerungen bewilligt.
5. Gebühren (§ 23 GGV):
 - die Bestätigung für einen ordentlichen „Einzelanlass“ ist unentgeltlich;
 - für die Bewilligung für Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass/Tag erhebt der Gemeinderat vom Organisator bzw. Gastwirtschaftsbetrieb eine Gebühr von Fr. 40.00.
6. Strafmassnahmen (§ 14 GGG):
Bei Widerhandlungen gegen GGG und GGV: gemeinderätliche Bussenkompetenz bis Fr. 500.00.
7. Rechtsmittel
Beschwerdeinstanz: Departement des Innern des Kantons Aargau, 5001 Aarau.